



Beitragsordnung des Vereins K-Drei e.V.

Fassung vom März 2024

Zweck der Beitragsordnung

- a. K-Drei e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung diese Beitragsordnung beschlossen. Sie wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern per E-Mail bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
- b. Die Beitragsordnung leitet sich aus der Satzung des Vereins ab.
- c. Über die Beitragsordnung und deren Komponenten entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Art der Beiträge

- a. Der Verein K-Drei e.V. erhebt von seinen Vereinsmitgliedern Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen.
- b. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- c. Gesonderte Nutzungsgebühren für Vereinsmitglieder oder externe Dritte (z.B. für Veranstaltungen) unterliegen eigenständigen Regelungen.

3. Staffelung und Höhe der Mitgliedsbeiträge

- a. Die Mitgliedsbeiträge unterliegen einer Staffelung nach Mitgliedsart. Laut Satzung § 4 (2) hat der Verein folgende Mitglieder: a. ordentliche Mitglieder b. Fördermitglieder.
- b. Die Mitgliedsbeiträge werden auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 09.06.2023 wie folgt gestaffelt:

Mitgliedsbeitrag ordentliches Mitglied	36 Euro pro Jahr
Mitgliedsbeitrag Fördermitglied	Frei wählbarer Betrag

- c. Auf Antrag kann beim Vorstand auf Grund sozialer Härtefälle das befristete Aussetzen des Mitgliedsbeitrages beantragt werden. Über die Gewährung der Aussetzung entscheidet der Vorstand.

- d. Bei Vereinseintritt bis 30.06. des Kalenderjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig, ab dem 01.07. der halbe Mitgliedsbeitrag.
- e. Bei Vereinsaustritt, der laut Satzung § 4 (7) nur zum 31.12. des Kalenderjahres und unter Einhaltung von zwei Monaten Kündigungsfrist möglich ist, ist der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

4. Turnus der Beitragszahlung

- a. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal pro Jahr zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

5. Zahlbarkeit der Beiträge

- a. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftmandat eingezogen. Die Vollmacht wird erteilt an:

K-Drei e.V., Dorfstraße 54, 18356 Fuhlendorf

Gläubiger-Identifikationsnummer DE78ZZZ00002607477

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige K-Drei e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von K-Drei e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

_____ | _____ | _____
Kreditinstitut (Name und BIC)

DE__ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift